

**Motion Fraktion SVP/JSVP (Rudolf Friedli, SVP): Der Gemeinderat soll für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder in den ausgelagerten Betrieben zuständig sein**

Das Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern erstellte im Auftrag der Budget- und Aufsichtskommission der Stadt Bern eine Studie, welche sich mit der Kompetenzverteilung zwischen Stadtrat, Gemeinderat und den ausgelagerten Betrieben (BERNMOBIL, ewb und Stadtbauten Bern) befasste. Diese Studie vom 21. November 2006 kommt mit Blick auf die Grundsätze der Corporate Governance unter anderem zu folgenden Kernaussagen bzw. Empfehlungen (vgl. Seite 57 und 81 ff):

1. Der Gemeinderat ernennt die Verwaltungsratsmitglieder der ausgelagerten Betriebe
2. Politische Vertreter sollten im Verwaltungsrat grundsätzlich vermieden werden.

Corporate Governance erfordert eine klare Kompetenz- und Aufgabentrennung zwischen Stadtrat und Gemeinderat: Der Stadtrat gibt die übergeordneten politischen Ziele in den Reglementen vor, der Gemeinderat gibt auf der Basis dieser Reglemente mittelfristige, unternehmens- und aufgabenbezogene Ziele vor. Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder ist kein übergeordnetes politisches Ziel, sondern ein Unternehmens- und aufgabenbezogenes Thema. Dementsprechend muss der Gemeinderat für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder zuständig sein. Beim ewb und BERNMOBIL wählt aber nach geltendem Recht der Stadtrat die Verwaltungsratsmitglieder. Dies muss in den Reglementen von ewb und BERNMOBIL geändert werden.

Soweit Gemeinderatsmitglieder auch Verwaltungsratsmitglieder sind, besteht die Gefahr eines Interessenkonflikts. Städtische Interessen und Interessen des ausgelagerten Betriebes kollidieren, wobei das entsandte Gemeinderatsmitglied letztlich im Interesse des ausgelagerten Betriebes handeln muss. Bei einer Weisungsbefugnis von Gemeinderatsmitgliedern, die in den Verwaltungsrat entsandt werden, stellt sich zudem die Frage nach der Haftung des Verwaltungsrates. Kann man beispielsweise einem in den Verwaltungsrat entsandten Gemeinderatsmitglied die aktienrechtliche Entlastung verweigern, wenn das Mitglied im Auftrag des Gesamtgemeinderates gehandelt hat bzw. von ihm Instruktionen erhält? Nicht nur auf Grund der Stufenlogik, sondern auch auf Grund des Problems der gegensätzlichen Interessen sollte die Stadt daher keine politischen Vertreter aus dem Gemeinde- oder Stadtrat in den Verwaltungsrat entsenden. Die Reglemente der ausgelagerten Betriebe sind entsprechend zu ändern.

Der Gemeinderat wird daher beauftragt, dem Stadtrat eine Revision der Reglemente zum Beschluss vorzulegen, wonach

1. der Gemeinderat die Verwaltungsratsmitglieder der ausgelagerten Betriebe wählt
2. in diesen Verwaltungsräten keine Mitglieder des Stadt- oder Gemeinderats vertreten sind.

Bern, 8. März 2007

*Motion Fraktion SVP/JSVP (Rudolf Friedli, SVP), Manfred Blaser, Dieter Beyeler, Thomas Weil, Jaisli Ueli, Peter Bühler, Peter Bernasconi*

## Antwort des Gemeinderats

Die Motion enthält zwei Forderungen:

- a) Zum einen sollen die Verwaltungsräte von Betrieben mit städtischer Mehrheitsbeteiligung durch den Gemeinderat gewählt werden.
- b) Zum anderen sollen diesen Verwaltungsräten keine Mitglieder des Stadt- und des Gemeinderats angehören.

- a) Der Gemeinderat teilt die Auffassung des Vorstosses, wonach die Mitglieder der Verwaltungsräte von der Exekutive zu wählen sind. Bereits die Studie des Kompetenzzentrums für Public Management der Universität Bern, die im Jahr 2007 im Auftrag der Budget- und Aufsichtskommission (BAK) des Stadtrats verfasst worden war, hat u.a. die folgende Corporate-Governance-Kernaussage festgehalten: „Die Regierung wählt den Verwaltungsrat.“ (Studie, S. 50). Der Verwaltungsrat bildet in der organisatorischen Stufenfolge der ausgegliederten Aufgabenerfüllung ein Instrument der Exekutive, welche die Aufsicht über die ausgegliederten Betriebe wahrzunehmen hat. Teil dieser Aufsicht ist die Einsetzung (und nötigenfalls Absetzung) geeigneter Verwaltungsräte für die dezentralen, verselbständigten Verwaltungseinheiten. Das Parlament dagegen nimmt die Oberaufsicht wahr: „Das Parlament hat die Aufgabe, die Regierung bei der Wahrnehmung der Eignerinteressen zu beaufsichtigen.“ (Studie, S. 51). In der Stadt Bern ist der Corporate-Governance-Ansatz in Bezug auf die Wahl der Verwaltungsräte noch nicht durchgehend umgesetzt. Teilweise wählt noch der Stadtrat diese Gremien. Der Gemeinderat unterstützt den Vorschlag, hier eine Vereinheitlichung der Wahlzuständigkeit im Sinn einer modernen Corporate Governance zu schaffen. Der Vorschlag ist auch insofern konsequent, als der Gemeinderat als gesetzliches Führungs- und Planungsorgan der Stadt auch in allen anderen Bereichen zuständig für die Besetzung von Kaderpositionen der zentralen oder dezentralen Verwaltung ist.
- b) Bei der Vertretung des Gemeinderats in Verwaltungsräten von Betrieben mit städtischer Mehrheitsbeteiligung verfolgt der Gemeinderat seit Langem eine differenzierte Haltung. So hat er sich etwa bereits vor einigen Jahren aus sämtlichen Leitungsgremien der grossen Kulturinstitutionen zurückgezogen (z.B. Kunstmuseum, Historisches Museum, Stadttheater etc.). Der Gemeinderat nimmt nur noch in ganz ausgewählten Fällen durch seine Mitglieder in Verwaltungsräten Einsitz, nämlich nur dort, wo vitale Infrastrukturen oder Leistungen der Kernverwaltung oder der Daseinsvorsorge betroffen sind bzw. wo eine besonders hohe politische Sensibilität im Leitungsgremium vertreten sein muss. Hier stehen Leistungen in Frage, die für die Bevölkerung unverzichtbar und in der Regel nicht substituierbar sind (z.B. Wasser, Energie, öffentlicher Verkehr). Ob hier auf eine direkte, unvermittelte Information und Einflussnahmemöglichkeit des Gemeinderats, der letztlich als Aufsichtsbehörde auch eine wesentliche Mitverantwortung trägt, verzichtet werden kann, ist sorgfältig zu prüfen. Die erwähnte, vom Stadtrat (BAK) in Auftrag gegebene Studie des Kompetenzzentrums für Public Management stellt denn auch fest: „Nicht nur aufgrund der Stufenlogik, sondern auch aufgrund des Problems der gegensätzlichen Interessen sollte die Stadt daher möglichst keine politischen Vertretungen aus Gemeinderat und Stadtrat in den Verwaltungsrat entsenden. Ausnahmen sind dann sinnvoll, wenn es im Verwaltungsrat einen Bedarf nach Wissen gibt, den nur ein Gemeinderat befriedigen kann oder wenn das Gemeinwesen keine Möglichkeit hat, seine Interessen im erforderlichen Masse über anderweitige Instrumentarien wie Gesetze oder die Formulierung von strategischen Zielen sicherzustellen.“ (Studie, S. 49). Dies entspricht im Wesentlichen auch der Haltung des

Gemeinderats: Politische Vertretungen in Verwaltungsräten sind dort angezeigt, wo eine Vertretung des Gemeinderats aus sachlogischen Gründen sinnvoll ist.

Im Übrigen ist zu beachten, dass bei einem Verzicht auf die Entsendung von Gemeinderatsmitgliedern in die Verwaltungsräte insbesondere der Informationsfluss und die Beaufsichtigung der Unternehmen auf andere Weise sicherzustellen sind. Dies ist mit zusätzlichen Kontroll- und Transferkosten verbunden, die je nachdem ganz erheblich sein können. Ein Verzicht auf eine direkte Einsitznahme des Gemeinderats ist deshalb regelmässig mit dem Aufbau von anderen Aufsichts- und Einflussmechanismen zu kompensieren, was mit zusätzlichem Aufwand und zusätzlichen Kosten verbunden ist. Ob dieser Zusatzaufwand in einer vertretbaren Relation zu den (möglichen) Vorteilen eines Einsitzverzichts steht, ist im Einzelnen abzuwägen, insbesondere eben gegen die Bedeutung der durch das betreffende Unternehmen erbrachten Leistungen für die Bevölkerung.

Die Eidgenössische Finanzverwaltung hat am 22. Januar 2010 in Bern eine Tagung zur Steuerung öffentlicher Unternehmen durchgeführt. Daran nahmen Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Verwaltung und öffentlichen Unternehmen teil. Es zeigt sich auch dort, dass in der Frage der „richtigen“ Besetzung von Leitungsorganen öffentlicher Betriebe keine absolute „Wahrheit“ existieren. Gleich wie in der Privatwirtschaft, wo teilweise (Gross-)Aktionäre sehr direkt in der Leitung der von ihnen beherrschten Unternehmen Einfluss nehmen, kann es auch in öffentlichen Betrieben unter bestimmten Umständen sachgerecht sein, dass die das Gemeinwesen in seinen Eignerinteressen vertretende Exekutive auch durch eigene Vertretungen in Verwaltungsräten Einsitz nimmt. In Übereinstimmung mit anderen Kantonen und Gemeinden verfolgt der Gemeinderat deshalb eine differenzierte Haltung zur Vertretung der Politik in den Steuerungsgremien von wichtigen städtischen Beteiligungen.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, Punkt 1 erheblich zu erklären und Punkt 2 abzulehnen.

Bern, 8. Dezember 2010

Der Gemeinderat